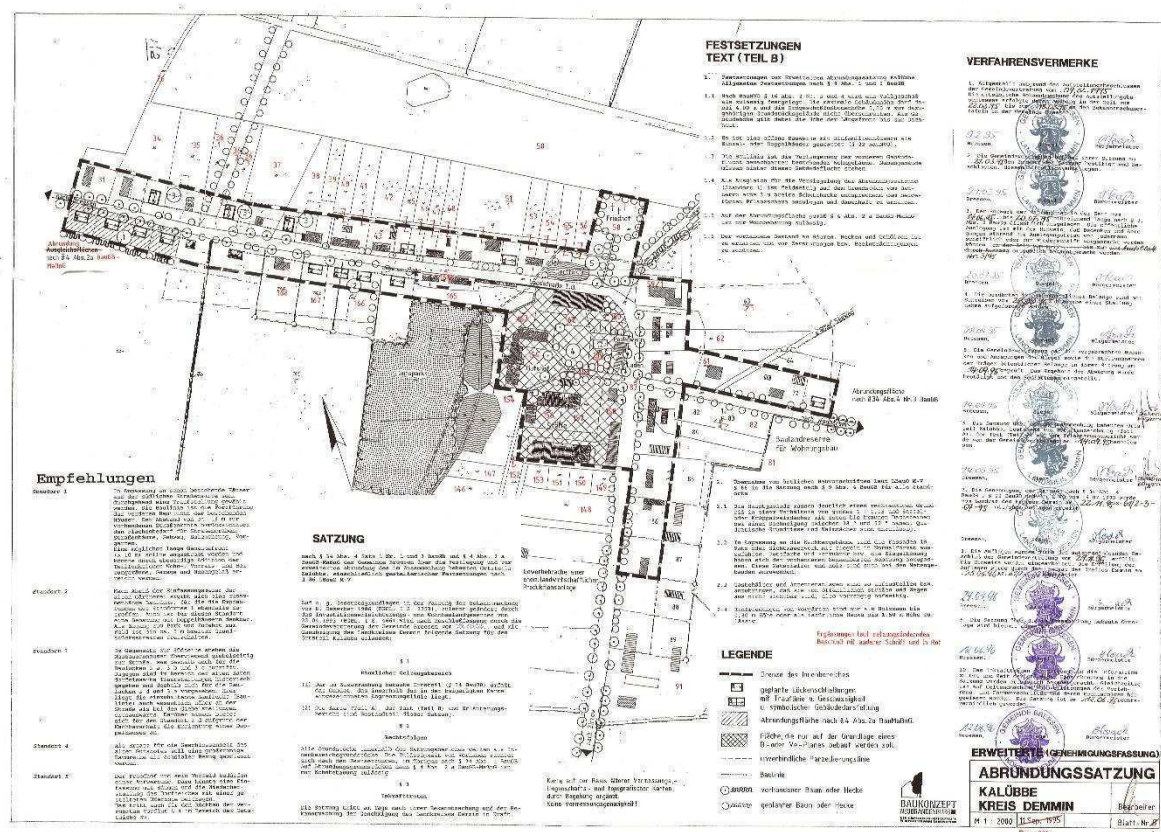


TEXTSATZUNG



Anlage 1: Übersichtskarte

**Satzung über die 1. Änderung der
seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung
und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Kalübbe**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 3449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom . . . folgende Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet für die 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe umfasst den gesamten Satzungsgebiet der bestehenden Satzung Kalübbe in der Flur 1 der Gemarkung Kalübbe.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V.m § 86 Landesbauordnung MV)**

1. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung unter 2.1. "Die Hauptgebäude müssen deutlich einen rechteckigen Grundriss in einem Verhältnis von größer 1 : 1,15 und Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit roten bis braunen Dachsteinen bei einer Dachneigung zwischen 38° und 52° haben. Quadratische Grundrisse und Walmdächer sind unzulässig." wird ersatzlos gestrichen.
2. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung unter 2.2. "In Anpassung an die Nachbargebäude sind die Fassaden in Putz oder Sichtmauerwerk mit Ziegeln in Normalformat auszuführen. Putzfarbe und -struktur bzw. bei Ziegeltönung haben sich der vorhandenen benachbarten Bebauung anzupassen. Diese Materialien und Holz sind auch bei den Nebengebäuden anzuwenden." wird ersatzlos gestrichen.
3. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung unter 2.3. "Gasbehälter und Antennenanlagen sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht sichtbar sind, also vorrangig hofseitig." wird ersatzlos gestrichen.

4. Die bauordnungsrechtliche Festsetzung unter 2.4 "Einfriedungen von Vorgärten sind nur als Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder als natürliche Hecke bis zu 1,50 m Höhe zulässig." wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Alle anderen Festsetzungen der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe bleiben bestehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am . .2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier.

Gemeinde Breesen, . .2018

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

2. Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2018 den Entwurf der 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Bekanntmachung fand am . .2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier statt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung ab den . . auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel.

Gemeinde Breesen, . .2018

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom . .2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Breesen, . .2018

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

4. Der Entwurf der 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe hat in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 während folgender Zeiten

Mo., Mi. Do. 9:00 - 16:00 Uhr
Di. 9:00 - 18:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie auf die ausgelegten Unterlagen ist ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtskurier, dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel vom . .2018 und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel hingewiesen worden. Zusätzlich standen die Unterlagen in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 unter <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Breesen/Bekanntmachungen> zum Download bereit.

Gemeinde Breesen, . .2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . .2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Breesen, . .2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

6. Die Satzung über die 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe wurde am . .2019 von der Gemeindevertretung als Textsatzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom . .2019 gebilligt.

Gemeinde Breesen, . .2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

7. Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da die Textsatzung ausschließlich der Abänderung textlicher Festsetzungen der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe dient. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es im Zusammenhang mit dieser Textsatzung nicht.

Gemeinde Breesen,2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

8. Die Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 12.06.1996 rechtskräftigen Satzung über die Festlegung / Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalübbe wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Breesen,2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

9. Die Satzung, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am2019 ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Amtskurier bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs, 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des2019 in Kraft getreten.

Gemeinde Breesen,2019

K. Noack
Bürgermeister - Siegel -

